

Hinweise zu § 138 WB-SW i. V. m. § 28 WB-AT

§ 138 WB-SW ist eine auf § 28 WB-AT beruhende Ausführungsvorschrift, welche in dem ihr verbleibenden Umfang fachspartenspezifische Zusatzregeln treffen kann, solange sie nicht den in § 28 Grundsätzen widersprechen.

„Einspruch“ ist hier im juristischen Sinne ein Rechtsbehelf/Rechtsmittel (Im Folgenden RM) gegen eine Entscheidung, bei dem die Möglichkeit einer Abhilfe durch den Entscheidenden selbst besteht.

Wie bei jedem RM dieser Art hat der Entgegennehmende, also der Schiedsrichter als Erstes die Zulässigkeit zu prüfen, d. h. zunächst ob gegen seine Entscheidung überhaupt ein solcher Einspruch möglich ist nach den WB (Statthaftigkeit) und wenn ja, ob er form- und fristgerecht (§ 138 (2))eingelegt ist. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Begründetheit des Einspruchs geprüft.

Als ausdrücklich unzulässig, weil unstatthaft, sind Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen nach § 138 (3). **Das ist allerdings nicht gleichbedeutend damit, dass ein Einspruch gegen eine Tatsachenentscheidung als nicht vorhanden anzusehen wäre.** Zum einen ist ein form- und fristgerechter Einspruch *tatsächlich* vorhanden. Mit der erforderlichen Prüfung, ob der Einspruch gegen eine Tatsachenentscheidung gerichtet ist, nimmt der Schiedsrichter die (*rechtliche*) Prüfung der Statthaftigkeit und damit der Zulässigkeit vor. **Zurückweisen kann man nur etwas, was vorhanden ist.**

Es steht dem den Einspruch Einlegenden auch frei, nach der Zurückweisung gem. § 138 (3) den weiteren Rechtsweg zu beschreiten, wenn er der Meinung ist, dass es sich nicht um eine Tatsachenentscheidung i. S. d. § 138 (3) Satz 2 handelt, welche er angegriffen hat. Dass er dann mit seinem Einspruch aller Wahrscheinlichkeit nach scheitern wird, ist sein (vor allem Kosten-) Risiko. Auch ein gegen eine vom Gesetz ausdrücklich als unanfechtbar bezeichnete Entscheidung eingelegtes „Rechtsmittel“ ist trotz seiner Unzulässigkeit zu verbescheiden, d. h. als unzulässig zurückzuweisen mit der notwendigen Kostenfolge.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass es einem Schiedsrichter unbenommen bleibt, auf einen ihm mündlich vorgetragene Sachverhalt (noch kein formeller Einspruch) hin seine Tatsachenentscheidung zu revidieren, weil er sie als fehlerhaft ansieht. Zurückweisen muss er nur einen form- und fristgerecht eingelegten Einspruch.

Um nutzloses Procedere zu vermeiden, sollte bei einem Einspruch gegen eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter den Einlegenden zunächst mündlich auf die Unzulässigkeit seines RM hinweisen und eine Rücknahme desselben nahelegen und erst bei Aufrechterhaltung des Einspruchs formell gem. § 138 entscheiden.

Peter Stockhammer
WB-Beauftragter